

Fragenkomplex »Mitbestimmung« hier genannt wird, so deshalb, weil es geeignet ist, die Heftigkeit des Disputs auch innerhalb des katholisch-sozialen Bereichs zu dämpfen und in eine Richtung zu lenken, die die »weltanschaulichen« Elemente der Diskussion zugunsten der wirtschaftlich-pragmatischen und rechtlichen zurücktreten läßt.

Schöllgen erhellt in seinen Prolegomena den geistigen Hintergrund, der die Diskussion bestimmt und bestimmen sollte. Die Wunsch- und Zielvorstellungen, die auf ethischen Urteilen wie sozialen Vorurteilen des frühen Arbeitskampfes beruhen, können heute nicht mehr befriedigen. Einen neuen Ansatz für die Diskussion sieht Sch. in der Beachtung des Konsumentenstandpunktes, da die Partner des Betriebs zugleich als Konsumenten an der Ermöglichung des Konsums interessiert sind. Allerdings müßte dieses Interesse in den Dienst am Wohl aller Konsumenten integriert werden. Hier wie auch andernorts klingt die Frage an: Wenn schon Mitbestimmung, warum nur von seiten der Arbeiter und nicht auch von seiten anderer sozialer Gruppen, die ebenfalls am wirtschaftlichen Erfolg interessiert sind?

Rauscher greift in die innerkatholische Diskussion ein und rückt hier einiges zurecht. Es liegt nach R. nicht im Sinne der kirchlichen Soziallehre, dem Faktor Arbeit eine Ordnungsfunktion für das Eigentum zuzusprechen. Es wäre geradezu ein Verlust für den Faktor Arbeit, wenn er »funktionalisiert« würde für den wirtschaftlichen Prozeß, anstatt ihn in seiner Eigenständigkeit und mit seinem immanenten Ziel des Eigentumserwerbs zu sehen. Der von der Kirche als nicht ungerecht oder unsittlich beurteilte Lohnarbeitsvertrag ist nach R. auch heute nicht als Unterwerfung unter die fremden Interessen des Eigentümers oder des Kapitals zu betrachten, wenn man weiterhin Ernst macht mit der Lehre von der Sozialfunktion jeglichen Eigentums. Das Eigentum wie die Verfügung über Eigentum stehen im Dienst eines sozialen Interesses, das die ureigene Aufgabe des Eigentümers ist und bleibt.

Heintzeler, Böhm und Briefs beurteilen die Forderung der paritätischen Mitbestimmung aus der Sicht der Praxis, des Rechts und der Erfahrung. Heintzeler sieht das Betriebsverfassungsgesetz »als optimale Synthese von Marktwirtschaft, Eigentumsordnung und Mitbestimmung« und dementsprechend in diesem Gesetz die Grundlage einer berechtigten Diskussion, während jeder Schritt darüber hinaus eine Gefahr für die marktwirtschaftliche Ordnung und auch für den Eigentumsgedanken bedeutet.

Der umfangreiche und instruktive Beitrag von Böhm geht auf die rechtliche Problematik der paritätischen Mitbestimmung ein, die darin liegt, daß im paritätischen (»wirtschaftsreforme-

Briefs, Goetz, (Hrsg.) *Mitbestimmung?* Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft von Franz Böhm, Goetz Briefs, Wolfgang Heintzeler, Anton Rauscher und Werner Schöllgen. Stuttgart, Secwald, 1967. Kl.-8°, 237 S. – Paperback, DM 12,80.

Fünf Autoren legen ihre Ansicht zur paritätischen Mitbestimmung dar und versehen die Forderung mit einem Fragezeichen, Werner Schöllgen als Moralthologe, Anton Rauscher als Sozialethiker, Wolfgang Heintzeler als Wirtschaftler, Franz Böhm als Jurist und Goetz Briefs als Nationalökonom. Wenn dieses Werk aus der Fülle der Veröffentlichungen über den

rischen«) Mitbestimmungsrecht ein »privatrechtswidriger und privatrechtsfeindlicher Eingriff in die privatrechtliche Zuständigkeitsverteilung« (139) gesehen werden muß. Die Folge wäre eine Stände-Ordnung von positiv und negativ privilegierten Gruppen, von denen die Arbeitnehmergruppe befugt sei, in die private Zuständigkeit der Unternehmer und Eigentümer hineinzureden. Böhm verkennt keineswegs, daß es Probleme und Fragen gibt, die für den arbeitenden Menschen von höchster Aktualität sind. Er ist bereit, in der privatrechtlichen Ordnung dem arbeitenden Menschen durch Ausbildung des Arbeitsrechts so weit entgegenzukommen, wie es in der marktwirtschaftlichen Ordnung möglich ist.

Briefs als Herausgeber legt in seinem Beitrag »Zwischen Logik und Dialektik der paritätischen Mitbestimmung« gleichsam ein Bekenntnis ab gegen die Forderung des paritätischen Mitbestimmungsrechts durch die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, da wirtschaftliche und machtpolitische Konsequenzen die Forderung für ihn indiskutabel machen.

Welches ist der Ertrag dieser Aufsätze für die katholische Soziallehre? Jedem an der Sachproblematik Interessierten werden die Beiträge helfen, zur Sache vorzustoßen, auch wenn eine gewisse Desillusion hinsichtlich der in der katholischen Diskussion erörterten ethischen Gründe eintreten wird. Es ist eine Tatsache, daß Argumente gegen Argumente stehen, die alle insgesamt ihre Rechtfertigung in der sozialethischen Doktrin und in der kirchlichen Soziallehre suchen und auch zu finden scheinen, womit die Gefahr gegeben ist, daß eines Tages in dem Ringen um die Argumente nicht mehr diesen, sondern der Macht, seinen Standpunkt durchzusetzen, der Vorzug gegeben wird. Wir müssen einerseits anerkennen, daß die Diskussion noch keineswegs am Ende ist, andererseits, daß sie sich nicht nur auf die Faktoren Eigentum und Arbeit in ihrer sittlich-sozialen Ordnung beschränken darf. Vielmehr muß das Problem im Rahmen einer gesellschaftlichen Ordnung überhaupt gesehen und im Bereich der Wirtschaft mit wirtschaftlicher Vernunft und Erfahrung angegangen werden.

München

Joachim Giers